



www.cowerk.org



www.offene-werkstaetten.org

Leitfaden

Haftungsrisiken für „Offene Werkstätten“

März 2018

Dr. Caroline Cichon

Dr. Caroline Cichon, LL.M. (Berkeley)
Rechtsanwältin, Attorney at Law (CA)
Tel. 089-20609355
Fax 089-20609358

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Allgemeine Ausführungen | 3 |
| I. Mögliche Haftungssubjekte | 3 |
| 1. Einzelperson | 3 |
| 2. Lose verbundene Personengruppen..... | 4 |
| 3. Körperschaft, z.B. Verein | 4 |
| 4. Versicherung | 8 |
| II. Mögliche Anspruchsgrundlagen | 9 |
| 1. Deliktsrecht, §§ 823 Abs. 1, 831 BGB | 9 |
| 2. Vertrag und vorvertragliches Vertrauensverhältnis, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (ggf. i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB) | 13 |
| III. Mögliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen | 16 |
| IV. Sicherheitsbeauftragte | 18 |
| B. Beantwortung individueller Fragen | 22 |

A. Allgemeine Ausführungen

Unter „Haftung“ versteht man im juristischen Sprachgebrauch den Umstand, dass eine Person oder Organisation für einen gegen sie gerichteten Anspruch verantwortlich ist, also dass der Anspruch – beispielsweise auf Schadensersatz – gegen diese Person oder Organisation gerichtet werden kann. Ein „Anspruch“ bedeutet im juristischen Kontext das Recht, etwas von einem anderen zu verlangen (ein Tun oder ein Unterlassen).

Wenn wir im allgemeinen Sprachgebrauch, vor allem im Kontext von „Offenen Werkstätten“ von „Haftung“ sprechen, denken wir zuvorderst an Schadensersatzrisiken wegen möglicher Verletzung von Menschen oder – weniger gravierend – Beschädigung von Sachen. Weniger relevant ist hier die/eine Haftung auf Unterlassung, beispielsweise wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Designs), Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, oder Datenschutzregeln. Deswegen wird diese „Haftungsthematik“ hier zunächst ausgeblendet. Das gilt auch für Fragen der Haftung auf Erfüllung eingegangener (vertraglicher) Pflichten, die im Kontext von „Offenen Werkstätten“ ebenfalls weniger bedeutsam sind.

Deshalb zeigt dieser Leitfaden nur die groben Grundlinien der juristischen Schadensersatzhaftung von Personen und Organisationen für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum auf. Hierbei wird, anfragegemäß, ein besonderer Schwerpunkt auf das Thema „Sicherheitsbeauftragter“ gelegt.

Eine solche Haftung kann sich aus dreierlei Rechtsgründen ergeben: direkt aus dem Gesetz (z.B. wegen Körper-/Gesundheitsverletzung), aus einem „Quasivertrag“ (zum Beispiel „Geschäftsführung ohne Auftrag“ aufgrund des mutmaßlichen Willens einer Person) und/oder aus einem Vertrag. Die Haftung setzt jeweils voraus, dass Schutzpflichten zugunsten des Anspruchstellers verletzt wurden. Von den genannten „Haftungsgründen“ (Gesetz, Vertrag, Quasi-Vertrag) können sowohl einer alleine, als auch mehrere nebeneinander erfüllt sein und dem Verletzten Anspruch auf Ersatz – aber insgesamt nur einmal – seines Schadens gewähren.

Als erstes ist danach zu unterscheiden: **Wer haftet?**

I. Mögliche Haftungssubjekte

Nach deutschem Recht können sowohl Einzelpersonen (und lose Personengruppen) als auch strukturierte Organisationen haftbar gemacht werden.

1. Einzelperson

Ist eine Einzelperson „Träger“, d.h. Organisator/Initiator der „Offenen Werkstatt“, so wird zuvorderst diese Person in Anspruch genommen werden. Aber auch im Rahmen einer lose verbundenen Personengruppe als „Träger“ (z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder einer Körperschaft – wie ein Verein oder eine (g)GmbH oder eine Genossenschaft – können Einzelpersonen, als die „handelnden Akteure“ in Anspruch genommen werden (s.u.).

2. Lose verbundene Personengruppen

Wird die „Offene Werkstatt“ von einer lose verbundenen Personengruppe betrieben, so kommt es für die Frage „Wer haftet?“ vor allem auf die Aufgabenverteilung an und darauf, ob eine Person Sorgfaltspflichten verletzt hat (siehe vor allem später unter „Verkehrssicherungspflicht“) oder ob die mögliche Gefahr allen gleichermaßen erkennbar war und alle gleichermaßen in der Lage gewesen wären, diese zu beseitigen.

In letzterem Falle kann eine gemeinsame Haftung im Sinne einer „Gesamtschuld“ im Sinne von §§ 840, 421 BGB bestehen, die den einzelnen Haftenden allerdings nicht entlastet, sondern nur dem Geschädigten eine Vervielfachung seiner Zugriffsmöglichkeit gewährt.

3. Körperschaft, z.B. Verein

a) Haftung der Träger-Organisation

Ist die „Offene Werkstatt“ als feste Struktur mit eigener Rechtsfähigkeit, z.B. als Verein, organisiert, so wird (vom Geschädigten) zunächst eine Haftung des Vereins (oder der gGmbH oder sonstigen rechtsfähigen Struktur) in Betracht gezogen.

Der Träger bzw. die Organisation selbst kann auf Schadensersatz haften, wenn er/sie „rechtsfähig ist“, also ein Maß an rechtlicher Struktur hat, das ihn/sie zu einer „juristischen Person“ (z.B. ein Verein nach § 21 BGB oder eine GmbH nach §§ 11, 13 GmbHG) macht oder aus anderen Gründen vergleichbar erscheinen lässt, z.B. eine strukturierte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (nach der Rechtsprechung).

Natürlich kann ein „Verein“ nicht selbst handeln, denn er ist ja nur ein theoretisches, juristisches Konstrukt, aber dafür hat er, zur Herstellung seiner „Handlungsfähigkeit“, sogenannte „Organe“, d.h. Personen, die ihn im Rechtsverkehr repräsentieren.

So haftet beispielsweise ein Verein gem. § 31 BGB für das Verhalten seiner „Organe“, d.h. des Vorstands oder seiner anderen satzungsmäßigen Vertreter. Vergleichbar hiermit haften auch alle anderen „juristischen Personen“ und rechtsfähigen organisatorischen Einheiten für das Verhalten ihres satzungsmäßig vertretungsberechtigten Führungspersonals.

Zu diesem Verhalten können auch „Organisationsmängel“ gehören, wie etwa die nicht sachgerechte Auswahl von Personen für die Ausführung von gefährlichen Tätigkeiten, die mangelnde Belehrung von Benutzern sowie die mangelnde Sicherung von Maschinen oder sonstigen Einrichtungen (näheres hierzu später unter „Verkehrssicherungspflicht“).

b) Haftung von Organen, Mitgliedern, Angestellten oder ehrenamtl. „Helfern“ persönlich

Wird die „Offene Werkstatt“ von einer selbst rechtsfähigen Organisation betrieben (z.B. als Verein) und wird eine dort tätige Person persönlich auf Schadensersatz in Haftung genommen, so stellt sich die Frage, ob diese Person aufgrund ihrer Einbindung in die Organisation von ihrer Haftung befreit sein könnte – z.B. indem die Haftung auf die Organisation vollständig „übergeleitet“ worden sein könnte.

aa) Amtsträger = „Organe“

Die Personen, welche im Rahmen eines Vereins Ämter ausüben, genießen – wenn Sie ehrenamtlich oder überwiegend ehrenamtlich tätig sind – nämlich gem. § 31a BGB eine so genannte „persönliche Haftungsprivilegierung“:

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(Hervorhebungen hinzugefügt)

bb) Mitglieder

Auch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder genießen gem. § 31b BGB eine solche persönliche Haftungsprivilegierung

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(Hervorhebungen hinzugefügt)

cc) Angestellte

Wird jemand nicht ehrenamtlich, sondern aufgrund einer Anstellung bei dem Verein (oder einer gGmbH etc.) tätig, so genießt er im Falle einfacher Fahrlässigkeit nach der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung ebenfalls eine Haftungserleichterung in Form eines – zumindest anteiligen – Freistellungsanspruches gegenüber dem Arbeitgeber. Hierbei wird der Verschuldensgrad des Angestellten (=

„Schwere des Verschuldens“) im Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit bewertet, dass die Tätigkeit aufgrund ihrer Natur im Rahmen der Organisation durch den Arbeitgeber zu einem Schaden führt („Gefahrgeneigtheit“).

dd) Ehrenamtliche „Helfer“

Viele offene Werkstätten beschäftigen darüber hinaus auch ehrenamtliche „Helfer“, die weder angestellt sind, noch einen formalen, schriftlichen Vertrag mit der Organisation (Verein, UG, Einzelhabschaft) haben. In der Regel dürften dieser Tätigkeit somit juristisch gesehen ein unentgeltliches „Auftragsverhältnis“ im Sinne von § 662 ff. BGB begründen. In diesem Rahmen gilt grundsätzlich ebenfalls die Haftung für schuldhaftes Verhalten (§ 276 BGB) für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Für die Frage nach dem Umfang der Haftung der ehrenamtlichen Helfer kommt es also entscheidend darauf an, welche Aufgaben diesen übertragen wurden – und von diesen die Verantwortung hierfür übernommen wurde. (Gleiches gilt übrigens auch für Angestellte.)

Im Hinblick auf rein ehrenamtlich und somit im Fremdinteresse handelnde Helfer ist hierbei vor allem auch der Gesichtspunkt der **„tatsächlichen Gefälligkeit“ zu beachten. Diese besagt, dass bei einem rein fremdnützigen Handeln unter Umständen auch kein Vertragsbindungswille des Handelnden dahingehend vorliegt, dass er die Verantwortung für die ihr/ihm übertragenen Aufgaben übernehmen will** (Bsp. Blumengießen beim Nachbarn während des Urlaubs, was zu einem Wasserschaden führen kann).

Allerdings kann nicht bloß aus der Unentgeltlichkeit regelmäßig bereits auf eine solche haftungsaus-schließende rein „tatsächliche Gefälligkeit“ geschlossen werden, da ein „Auftrag“ im Sinne von § 662 BGB stets unentgeltlich ist: *„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“* Vielmehr wird in der Regel danach abgegrenzt, wie **wichtig** die Angelegenheit, insbesondere auch die **Verantwortungsübernahme, für den Auftraggeber** ist. Wenn der Auftraggeber (hier die offene Werkstatt) mit der Übertragung der Aufgaben beispielsweise eine eigene Verkehrssicherungspflicht erfüllen wollte (z.B. vermutlich bei einem „Werkstattleiter“, je nachdem was genau verabredet wurde), kann normalerweise nicht von einer rein „tatsächlichen Gefälligkeit“ ohne persönliche Haftung des Helfers ausgegangen werden.

Nur dann, wenn der Auftraggeber erkennbar selbst weiter verantwortlich bleiben wollte und dementsprechend eine engmaschige eigene Aufsicht (z.B. durch Vereinsorgane oder –angestellte) über die Helfer ausübt, oder wenn die Tätigkeit normalerweise erkennbar wenig gefährlich ist (z.B. Kaffee und Brötchen servieren) und demgemäß die Verantwortungsübernahme für den Auftraggeber weniger wichtig erscheint, kann man eine persönliche Haftung für ehrenamtliche Helfer standardmäßig eher verneinen.

c) „Innenregresse“ zwischen Träger und Organen, Mitgliedern, Angestellten oder ehrenamtlichen „Helfern“

aa) Gesetzliche Haftungserleichterungen

Alle vorgenannten Haftungserleichterungen – für Organe nach § 31a BGB, für Mitglieder nach § 31b BGB, für Angestellte nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften und für ehrenamtliche „Helfer“ bei rein „tatsächlicher Gefälligkeit“ – wirken **nicht im „Außenverhältnis“** gegenüber einem Dritten als Geschädigtem, z.B. einem Benutzer der offenen Werkstatt, sondern **nur im „Innenverhältnis“** zwischen dem Mitwirkenden (Organ, Mitglied, Angestellter, ehrenamtlicher Helfer) und dem Träger der offenen Werkstatt. Das bedeutet, dass eine Klage oder Forderung des Geschädigten weiterhin gegen die handelnde Person (Organ, Mitglied, Angestellter, ehrenamtlicher Helfer) direkt selbst gerichtet werden kann, dass die handelnde Person in einem solchen Fall selbst aber wiederum einen Anspruch gegen den Träger der offenen Werkstatt auf **Freistellung** von den hieraus resultierenden Schadensersatzverbindlichkeiten haben kann (vgl. z.B. § 31a BGB: „Sind Organmitglieder ... einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, ... so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen“). Einen solchen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der darin besteht, dass man von einem Dritten in Anspruch genommen wird, nennt man einen „**Innenregress**“.

Umgekehrt hat der Träger der offenen Werkstatt normalerweise, d.h. wenn keine Privilegierung greift, selbst einen Schadensersatzanspruch gegen die handelnde Person (Organ, Mitglied, Angestellter, ehrenamtlicher Helfer), wenn der Träger aufgrund des Handelns der Person – einschließlich des pflichtwidrigen Unterlassens (siehe hierzu unten) – von einem Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Auch dies ist also ein „Innenregress“, wie soeben erläutert. Auch dieser Innenregress des Trägers gegen den Handelnden wird durch die vorgenannten Haftungserleichterungen – für Organe nach § 31a BGB, für Mitglieder nach § 31b BGB, für Angestellte nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften und für ehrenamtliche „Helfer“ – beschränkt oder ausgeschlossen (vgl. z.B. § 31a BGB: „Sind Organmitglieder ... unentgeltlich tätig ..., haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit“).

bb) Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Vergleichbare Haftungsprivilegierungen, wie beispielsweise der § 31b BGB für Organe, können zugunsten anderer Mitwirkender, die nicht per se eine vergleichbare Haftungsprivilegierung bereits kraft Gesetzes genießen, vertraglich vereinbart werden. Dazu zählen beispielsweise ehrenamtliche Helfer, die nicht nur im Rahmen rein „tatsächlicher Gefälligkeit“ agieren (weil Sie z.B. gefährliche Tätigkeiten selbstverantwortlich übernommen haben, z.B. Werkstattleitung) . /Für eine solche vertragliche Vereinbarung sollte man zunächst kurz schriftlich festhalten, was die übertragenen Aufgaben sind (also, was genau die Absprache zwischen den Beteiligten ist), dass die Tätigkeit unentgeltlich ausgeführt wird und dass hierfür folgende Haftungsbegrenzung vereinbart wird:

„Haftungsbeschränkung

(1) Wird die HelferIn/der Helfer wegen ihres/seines Handelns (Tun oder Unterlassen) bei der Wahrnehmung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so kann sie/er von [dem Träger der offenen Werkstatt] die Befrei-

ung von der Verbindlichkeit verlangen es sei denn sie/er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(2) Die Helferin/der Helfer haftet [dem Träger der offenen Werkstatt] für einen Schaden, den sie/er bei der Wahrnehmung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben verursacht, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit liegt bei [dem Träger der offenen Werkstatt].“

Hierbei sollte mit einer etwaigen Haftpflichtversicherung der offenen Werkstatt (Träger) abgeklärt werden, dass diese Übernahme zusätzlicher Risiken mit von der Police abgedeckt bzw. für die Erstattungsfähigkeit unschädlich ist. Dies hängt von der jeweiligen Police ab. Deckt die Police allerdings nicht nur die Haftung des Trägers der offenen Werkstatt ab, sondern auch diejenige der im Rahmen der offenen Werkstatt tätigen Personen – insbesondere auch ehrenamtlicher Helfer – so dürfte die Haftungsverlagerung in der Regel unschädlich sein, weil auch der durch den Mitwirkenden verursachte Schaden sowieso von der Versicherung gedeckt wäre. Ob sie ihn nun für den Träger bezahlt oder für den Mitwirkenden, spielt für die Versicherung keine Rolle, da das Risiko das gleiche bleibt. In einem solchen Fall (Abdeckung auch der Haftung der Mitwirkenden, insbesondere auch der **ehrenamtlichen Helfer**) dürfte die Haftungsverlagerung für die Mitwirkenden auch nicht mehr so wichtig sein, da der Haftungsschaden ja ohnehin von der Versicherung gedeckt ist.

4. Versicherung

Generell **empfiehlt sich**, wenn irgend möglich (also wenn entsprechende Policen angeboten werden und bezahlbar sind), der **Abschluss einer Versicherung**, die jedes potenzielle Haftungssubjekt (= jede handelnde Person und ggf. Organisation) mit einschließt. Denn so weitgehend lässt sich eine Haftung gar nicht ausschließen (weder im Innenverhältnis, siehe hier, noch im Außenverhältnis, siehe unten), dass hiermit alle Risiken beseitigt wären.

Eine Versicherung schließt zwar in der Regel die Deckung von „vorsätzlich“ verursachten Schäden – zumindest zugunsten der handelnden Person selbst – aus, aber solche kommen tatsächlich nur äußerst selten vor – und die betreffende, „böswillig“ handelnde Person verdient ja auch keinen Schutz.

Hinsichtlich „**grobe Fahrlässigkeit**“ übernehmen manche Policen sogar die Deckung („Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit“).

Auch wenn eine **Versicherung** abgeschlossen ist und den aufgetretenen Schaden deckt, wird sie hierdurch allerdings in der Regel nicht direkt selbst zum „Haftungssubjekt“ im Außenverhältnis, sondern es besteht **im Innenverhältnis** zwischen dem Versicherten, der vom Geschädigten in Anspruch genommen wird, ein entsprechender vertraglicher **Erstattungsanspruch** bzw. Freistellungsanspruch gegen die Versicherung (aus dem Versicherungsvertrag). (Anders ist dies nur bei einem gesetzlich angeordneten „Direktanspruch“, den es derzeit nur für die gesetzliche KFZ-Pflichtversicherung zugunsten des Geschädigten gegen die KFZ-Haftpflichtversicherung gibt.)

Soweit eine Versicherungsdeckung besteht und der Geschädigte dies weiß, kann er allerdings ggf. die Erstattungsansprüche des Haftenden pfänden und an sich überweisen lassen, so dass (auch) für ihn das **Risiko einer Insolvenz/Zahlungsunfähigkeit des Haftenden ausgeschaltet** ist. Manche Anbieter von Leistungen **werben** deshalb sogar damit, dass sie eine Versicherung abgeschlossen haben, die etwaige Schäden des „Kunden“ abdeckt (obwohl kein „Direktanspruch“ besteht).

II. Mögliche Anspruchsgrundlagen

Wie oben erwähnt, können sich Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Personen und/oder Organisation(en) aus Vertrag, „Quasivertrag“ sowie direkt aus dem Gesetz ergeben. Mit „Quasivertrag“ meint man dabei vertragsähnliche gesetzliche Schuldverhältnisse wie z.B. die sogenannte „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677 ff BGB), die im Kontext von „Offenen Werkstätten“ weniger relevant sind.

Direkt aus dem Gesetz gewähren vor allem §§ 823 ff BGB („Deliktsrecht“) mit § 823 Abs. 1 BGB sowie seinen Folgeparagrafen (z.B. §§ 831, 836, 838 BGB) Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum. Denn Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum sind sogenannte „absolute Rechte“, die durch § 823 Abs. 1 BGB besonders geschützt sind. Die Haftung erfordert grundsätzlich ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen, das im Regelfall mindestens fahrlässig gewesen sein muss.

Aus einem Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem „Schädiger“ (als Vertragspartei) kann sich nach § 241 Abs. 2 BGB auch eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Vertragspartners ergeben, insbesondere auf Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum des Geschädigten.

1. Deliktsrecht, §§ 823 Abs. 1, 831 BGB

Eine Schadensersatzhaftung aufgrund eines Unterlassens (z.B. unterlassener oder ungenügender Belehrungen oder Warnungen) oder bei bloß mittelbaren Verletzungshandlungen (z.B. lediglich durch Zurverfügungstellen gefährlicher Gerätschaften, s dazu etwa BGH v. 5.2.2011 - VI ZR 176/10) wird nur angenommen, wenn der in Anspruch genommene hierbei eine sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ verletzt hat.

a) Bestehen / Begründung einer Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sondern wurden von der Rechtsprechung entwickelt. Diese besteht aus einer umfangreichen Masse von Einzelfallentscheidungen.

Verkehrssicherungspflichtig ist, wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann, oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.

Dabei wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert. Er muss aber alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen, die durch eine bestimmungsgemäße oder auch vorhersehbar missbräuchliche Benutzung (z.B. durch Minderjährige) eintreten können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist also derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11,

BGHZ 195, 30; BGH, Urteil vom 6. März 1990 - VI ZR 246/89, VersR 1990, 796, 797; BGH, Urteil vom 8. November 2005 - VI ZR 332/04, VersR 2006, 233 Rn. 9; BGH, Urteil vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, VersR 2007, 659 Rn. 14; BGH, Urteil vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07, VersR 2008, 1083 Rn. 9; BGH, Urteil vom 9. September 2008 - VI ZR 279/06, VersR 2008, 1551 Rn. 10; BGH, Urteil vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09, VersR 2010, 544 Rn. 5 und BGH, Urteil vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10, VersR 2011, 546 Rn. 8, jeweils mwN).

Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 1985 - VI ZR 193/83, NJW 1985, 1773, 1774; BGH, Urteil vom 2. Februar 2006 - III ZR 159/05, VersR 2006, 803 Rn. 12 und BGH, Urteil vom 16. Februar 2006 - III ZR 68/05, VersR 2006, 665 Rn. 13).

Nicht gefordert ist hingegen die Vorsorge vor jeder denkbaren Gefahr. Jenseits dieser Grenze beginnt nämlich das so genannte „allgemeine Lebensrisiko“, das jeder selbst zu tragen hat. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann nämlich vorbeugend begegnet werden. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. **Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.** Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden.

b) Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht: Anwendung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“

Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, **diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind** (BGH, Urteil vom 6. März 1990 - VI ZR 246/89, BGH, Urteil vom 8. November 2005 - VI ZR 332/04, Rn. 10; BGH, Urteil vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, Rn. 15; BGH, Urteil vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07; BGH, Urteil vom 9. September 2008 - VI ZR 279/06; BGH, Urteil vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09, Rn. 6; BGH, Urteil vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10, Rn. 9, jeweils mwN).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist also Voraussetzung für eine Verkehrssicherungspflicht, dass sich vorausschauend nach dem Urteil einer umsichtigen und verständigen, auch sachkundigen Person eine naheliegende Möglichkeit der Schädigung von Rechtsgütern anderer ergibt (BGH, Urteil vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/0).

Kommt es hingegen in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte - so hart dies im Einzelfall sein mag - den Schaden selbst tragen (BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11, BGHZ 195, 30).

aa) Bei Gewerbebetrieben: Unfallverhütungsvorschriften

Bei Gewerbebetrieben wird der Inhalt der zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten durch die Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert. Ein Verstoß gegen die Vorschriften lässt ein Verschulden vermuten. Diese Vermutung kann sodann vom in Anspruch genommenen widerlegt werden, falls er gute Argumente dafür anführen kann, warum der Verstoß ausnahmsweise kein Verschulden seinerseits begründen soll.

bb) „Gemeinnützigkeit“: geringes (oder kein) Nutzungsentgelt

Andererseits kann ein geringes Entgelt zu nicht ganz so strengen Pflichten führen. Bei unentgeltlichen Angeboten kann unter Umständen ausnahmsweise die Verkehrssicherungspflicht ganz entfallen, **wenn der Schädiger dem Betroffenen den Gefahrenbereich ausschließlich in dessen eigenem Interesse eröffnet hat (s. Steffen in RGRK-BGB, 12. Aufl. Vorbem. § 823 Rdn. 63; BGH, Urteil vom 16. Februar 1982 - VI ZR 149/80).**

Allerdings haben auch Benutzer einer Anlage gegen geringes Entgelt (beispielsweise einer Freizeitanlage) einen Anspruch darauf, vor von der Anlage ausgehenden Gefahren geschützt zu werden. **Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Gerade Kinder und Jugendliche sind vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu bewahren, soweit dies mit möglichen und zumutbaren Mitteln geschehen kann.**

cc) Schutz nur vor Gefahren, die über das mit der Benutzung normalerweise verbundene Risiko hinausgehen, also für Benutzer nicht voraussehbar oder ohne weiteres erkennbar sind

Dabei dürfen die Anforderungen allerdings nicht überspannt werden. Der Verkehrssicherungspflichtige braucht die Benutzer einer der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Einrichtung nur vor Gefahren zu schützen, die **über das mit der Benutzung der Anlage normalerweise verbundene Risiko hinausgehen, also für die Benutzer nicht voraussehbar oder ohne weiteres erkennbar** sind (st. Rspr. des BGH; z.B. grundlegend BGH, Urteil vom 16. Februar 1982 - VI ZR 149/80; BGH, Urteil vom 29. Januar 1980 - VI ZR 11/79 = VersR 1980, 863 m.w.Nachw.).

Hält also beispielsweise eine Maschine nicht die nach dem regulären Stand der Technik von Personen, die im Umgang mit diesen Maschinen vertraut sind, erwartbaren Sicherheitsstandards ein, so muss sie entweder **gegen die deshalb besonders gefährlichen Benutzungstätigkeiten gesichert** werden (z.B. mit einem Vorhängeschloss die Benutzung bestimmter Maschinenteile unterbinden oder von vorheriger Freigabe/Spezialunterweisung abhängig machen) oder es muss hiervor **möglichst konkret (also mit möglichst genauer Beschreibung der besonderen Gefahr) gewarnt** werden.

Es kann und muss auch verlangt werden, eine naheliegende missbräuchliche Benutzung nach Möglichkeit zu unterbinden, jedenfalls in zumutbarer Weise zu erschweren (BGH, Urteil vom 16. Februar 1982 - VI ZR 149/80). D.h. bloße „Verbotsschilder“ (ohne beispielsweise Schloss-Sicherung) reichen unter Umständen nicht aus, wenn deren Einhaltung nicht beaufsichtigt wird und ein Anreiz besteht, das Verbot zum umgehen (z.B. weil keine Alternativen bestehen, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen).

dd) Sonderproblem: Arbeiten mit „Kindern/Jugendlichen“

Wie erwähnt, haben insbesondere **Kinder und Jugendliche auch bei unentgeltlichen oder preisgünstigen Angeboten** Anspruch darauf, **vor von der Anlage ausgehenden Gefahren geschützt** zu werden. **Gerade Kinder und Jugendliche sind vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu bewahren**, soweit dies mit möglichen und zumutbaren Mitteln geschehen kann.

Dies bedeutet, dass beim Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen besondere Vorsichts-, Warn- und Aufsichtspflichten beachtet werden müssen. Beispielsweise sollte Kindern und Jugendlichen der Zugang zu gefährlichen Maschinen (je nachdem, was mit diesen alles passieren kann: **je schwerer die potenzielle Verletzung, umso größer die Sorgfaltsanforderungen!**) generell nur unter **enger Aufsicht (mit Möglichkeit sofortigen schützenden Eingreifens)** oder nur bei Vorliegen **einschlägiger Vorkenntnisse und Befähigungsnachweise** (z.B. Maschinenschein) gewährt werden.

ee) Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht kann auch **auf Dritte übertragen** werden. Dieser Dritte kann ein Angestellter des Trägers sein, ein ehrenamtlicher oder freiberuflicher Helfer, ein Vertragspartner (z.B. gewerblicher Mitnutzer oder gewerblicher Untermieter) oder eine andere juristische Person (z.B. ein anderer Verein).

Zu klären ist, deshalb jeweils vor allem auch im Interesse eines möglichen „Übernehmers“ der Verkehrssicherungspflicht, ob und ggf. in welchem Umfang die Verkehrssicherungspflicht tatsächlich übertragen wurde/werden soll, d.h. wer in welchem Umfang eigene Verantwortung für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bzw. das Ergreifen erforderlicher und möglicher Schutzmaßnahmen tragen soll.

Und falls eine Haftungsbeschränkung oder gar Haftungsbefreiung und/oder Versicherung der entsprechenden Person gewünscht ist (siehe oben), sollte dies auch entsprechend von Anfang an schriftlich dokumentiert und so festgehalten werden, in welchem Umfang welche dieser Haftungserleichterungen tatsächlich vereinbart wurde(n).

Der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige behält allerdings auf jeden Fall (d.h. auch bei vollständiger vertraglicher „Verlagerung“ der Verantwortung) weiterhin gewisse Auswahl-, Kontroll- und Überwachungspflichten (BGH, Urteil vom 22. Januar 2008 - VI ZR 126/07; BGH, Urteil vom 7. Oktober 1975 - VI ZR 43/74 = VersR 1976, 62). D.h. der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige wird nur insoweit von seiner Haftung für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht frei, als er einen geeigneten „Übernehmer“ der Verkehrssicherungspflicht ausgewählt und diesen im Hinblick auf seine Zuverlässigkeit auch in angemessenem Maße kontrolliert und überwacht hat.

ff) Handeln „auf eigene Gefahr“

Eine Vereinbarung des "Handelns auf eigene Gefahr" (s. hierzu auch BGH v. 3.5.2005 - VI ZR 238/04) führt nur in seltenen Fällen zu einer kompletten Haftungsfreistellung (siehe unten). Vielmehr wird in der Regel das „Handeln auf eigene Gefahr“ im Rahmen einer Gewichtung der Verursachungsanteile im Wege der Frage nach einem „Mitverschulden“ des Geschädigten analog § 254 Abs. 1 BGB berücksichtigt.

Dabei kann das Mitverschulden des Geschädigten sogar überwiegen – oder in seltenen Fällen auch einmal ganz die Haftung ausschließen. In aller Regel wird der Verkehrssicherungspflichtige auf diesem Wege allerdings nicht vollständig, sondern nur anteilig von der Haftung frei.

2. Vertrag und vorvertragliches Vertrauensverhältnis, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (ggf. i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB)

Wurde zwischen dem Geschädigten und dem „Schädiger“, also demjenigen, der in die Haftung genommen werden soll, ein Vertrag geschlossen, oder auch nur über einen solchen verhandelt, so kann eine vertragliche oder vorvertragliche Schadensersatzhaftung neben die „deliktische“ (s.o.) treten.

Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die vertragliche Schadensersatzhaftung den Geschädigten in mehrfacher Hinsicht wesentlich günstiger stellt, nämlich vor allem im Hinblick auf die verschärfte Gehilfenhaftung (aus § 278 BGB gegenüber § 831 BGB) und auf die umgekehrte Beweislastverteilung (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Im Einzelfall können aber auch vertragliche Sondervorschriften, z.B. im Mietrecht, sogar noch eine weitergehende Haftung anordnen als sie aufgrund des „Deliktsrechts“ gegeben wäre, z.B. die mietrechtliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache.

a. Vertragliche Haftung

Ein vertraglicher Anspruch auf Schadensersatz kann sich nur aus einer Verletzung einer vertraglichen Pflicht ergeben (§ 280 Abs. 1 BGB). Dies kann auch die vertragliche Nebenpflicht sein, auf die Rechte, Rechtsgüter und berechtigten Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, siehe § 241 Abs. 2 BGB. Diese Nebenpflicht konkretisiert sich z.B. in

- Schutzpflichten - z.B. Obhuts- und Sorgfaltspflichten an mitgebrachten oder zur Reparatur übergebenen Sachen oder an Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners selbst - oder
- Aufklärungspflichten - z.B. muss ein Unternehmer seinen Vertragspartner über mögliche Leistungsstörungen rechtzeitig vorab unterrichten.

aa) Sonderproblem „Mischnutzungen“ mit „gewerblichen“ Nutzern

Offene Werkstätten gehen, wie erläutert wurde, häufig „Mischnutzungen“ mit gewerblichen Nutzern der Werkstatt ein. Dies bedeutet, dass die Werkstatt-Anlagen (Räumlichkeiten, ggf. Maschinen, Aufbewahrungsmöglichkeiten z.B. in Spinden u.ä.) auch Gewerbetreibenden zur Nutzung mitüberlassen werden, die sie zur Ausübung ihrer gewerblichen (oder freiberuflichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit benutzen.

Solche „Mischnutzungen“ können, wie erläutert wurde, z.B. als (Unter-)Mietvertrag (auch „Nutzungsvertrag“ bzgl. Räumen/Sachen) ausgestaltet sein oder als Kooperation, d.h. die Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten, die Räumlichkeiten selbst, die Maschinenzeit oder die Maschinen werden aufgeteilt und entweder abwechselnd odergemeinsam betrieben.

bb) Besondere Pflichten gegenüber „gewerblichen“ Nutzern

Je nachdem, was mit dem gewerblichen Nutzer genau vereinbart wurde, können sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung auch besondere (vertragliche) Pflichten des Trägers der offenen Werkstatt gegenüber dem „gewerblichen“ Nutzer ergeben.

Hierbei ist zu beachten, dass – entgegen landläufiger Laien-Auffassung – ein „Vertrag“ mit einem Nutzer (oder Helfer oder sonstwem) nicht erst geschlossen wird, wenn etwas Schriftliches vorliegt. Sondern Verträge können nach dem BGB (§§ 145, 147, 311 ff. BGB) grundsätzlich auch formlos, d.h. zum Beispiel mündlich oder sogar nur durch „schlüssiges Handeln“ („konkludent“) abgeschlossen werden. Anders ist es nur, wenn eine gesetzliche Formvorschrift eingreift (z.B. Verkauf von Grundstücken) oder zuvor ein vertragliches Schriftformerfordernis wirksam vereinbart wurde.

Bei jeder Vereinbarung einer (Mit-)Nutzung einer Sache oder auch von Räumlichkeiten, bei der keine erheblichen Dienstleistungen des Trägers der offenen Werkstatt im Vordergrund stehen (z.B. hauptsächlich Schulungsangebote, bei denen die Raum- und Maschinennutzung nur untergeordnet ist), dürften sich die Absprachen zwischen dem Träger der offenen Werkstatt und dem „gewerblichen“ Nutzer als „mietvertraglich“ darstellen (vgl. §§ 535 ff BGB). Zum Vergleich: Der „Mitgliedschaftsvertrag“ in einem Fitnessstudio ist juristisch/vertragstypologisch gesehen ebenfalls ein „Mitvertrag“ über die Mitnutzung der Räumlichkeiten und Trainingsgeräte. Mit einer „Mitgliedschaft“ im juristischen Sinne (also in einem Verein oder einer Gesellschaft) hat diese nichts zu tun.

Liegt in diesem Sinne zwischen dem Träger der offenen Werkstatt und dem „gewerblichen“ Nutzer also ein „Mietvertrag“ (über Räumlichkeiten und/oder Maschinen und/oder Schließfächer/Lagermöglichkeiten und ähnliches) vor, so ist zum Beispiel besonders § 536a Abs. 1 Alternative 1 BGB zu beachten. Dieser lautet:

„§ 536a Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels

(1) Ist ein Mangel im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss vorhanden ..., so kann der Mieter unbeschadet der Rechte aus § 536 Schadensersatz verlangen.“

Dies bedeutet, dass die Haftung (auf Schadensersatz) des Vermieters für Schäden, die auf einem bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Mangel der gemieteten Sache/n beruhen, sogar unabhängig von der Frage nach einem Verschulden des Vermieters besteht. Dies ist für das deutsche Schadensersatzrecht sehr ungewöhnlich. Normalerweise haftet man auf Schadensersatz nur, wenn man mindestens fahrlässig gehandelt hat – oder das mindestens fahrlässige Handeln eines anderen „zu vertreten“ hat.

Diese außergewöhnlich scharfe Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel der gemieteten Sache/n kann allerdings durch Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt werden. Um dies zu erreichen, sollten die Absprachen („der Vertrag“) zwischen dem Träger und dem „gewerblichen Nutzer“ unbedingt schriftlich festgehalten und um eine entsprechende Haftungsbeschränkungsklausel ergänzt werden.

Hierbei ist allerdings wiederum das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten, wenn es mehr als einen gleichartigen Fall gibt (also mehrere „gewerbliche Nutzer“ entweder gleichzeitig oder auch nur – potenziell – nacheinander). Nach § 309 Nr. 7 BGB kann die Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtver-

letzung beruhen, und für sonstige Schäden, die mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, nicht im Voraus ausgeschlossen oder auch nur begrenzt werden.

Eine entsprechende Haftungsbeschränkung, die die scharfe Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel der gemieteten Sache/n möglichst weitgehend ausschließt, kann dabei z.B. so lauten:

„Haftungsbeschränkung

Die Haftung [des Trägers der offenen Werkstatt] für Mängel der Mietsache/n [Räumlichkeiten, Maschinen, etc. – möglichst alles zu Beginn des Vertrages auflisten, was mitbenutzt werden darf], die bei Vertragsschluss bereits vorhanden waren und vom Vermieter nicht arglistig verschwiegen wurden, ist die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gem. § 536a BGB, eine Mietminderung oder sonstige Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit eine fahrlässige Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung von unerlässlicher Bedeutung ist, oder eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.“

Ist der (auch mündliche) „Vertrag“ zwischen dem Träger der offenen Werkstatt und dem „gewerblichen“ Nutzer hingegen eher ein Dienstvertrag (z.B. Schulungsangebote) oder sonstiger Vertrag (z.B. „Kooperation“ als Vertrag eigener Art oder vermögenlose Innengesellschaft), so gelten hinsichtlich des Umfangs der vertraglichen Haftung im Vergleich mit dem „Deliktsrecht“ keine Besonderheiten: gehaftet wird grundsätzlich nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB).

cc) Begrenzung auch der deliktischen (und „normalen“ vertraglichen) Haftung gegenüber „gewerblichen“ Nutzern

Gegenüber Vertragspartnern, die die offene Werkstatt zu gewerblichen Zwecken in erheblichem Umfang mitbenutzen, kann auch die deliktische Haftung (und die „normale“ vertragliche Haftung, z.B. im Rahmen von Dienstverträgen oder „Kooperationen“) durch Vereinbarung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden – soweit keine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung von unerlässlicher Bedeutung ist, vorliegt. Dies könnte z.B. so lauten:

„Haftungsbeschränkung

Jegliche Schadensersatzhaftung [des Trägers der offenen Werkstatt] wird ausgeschlossen, soweit nicht eine fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung von unerlässlicher Bedeutung ist, oder eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.“

Eine solche Haftungsbeschränkungsklausel kann auch in AGBs aufgenommen und gegenüber jedem (auch nicht „gewerblichen“) Nutzer (auch Gelegenheitsnutzern) vereinbart werden. Allerdings ist der **Ausschluss** der Haftung für **fahrlässige Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit** nicht möglich und dies sind gerade die besonders großen Gefahren, deren Eintritt im Fall von offenen Werkstätten nicht unwahrscheinlich ist.

b. Haftung aus vorvertraglichem Vertrauensverhältnis (sogenannte „culpa in contrahendo“ oder abgekürzt „c.i.c.“)

Auch schon die tatsächliche Anbahnung von Vertragsbeziehungen und der vorbereitende Geschäftskontakt begründen bereits Schutz- und Obhutspflichten zwischen den Parteien (§ 311 Abs. 2 BGB), deren schuldhafte Verletzung schadensersatzpflichtig machen kann. Dies findet seinen Grund darin, dass sich der Geschädigte zum Zwecke der Vertragsverhandlungen in den Einflussbereich des anderen Teils begeben hat und damit redlicherweise auf eine gesteigerte Sorgfalt seines Verhandlungspartners vertrauen kann.

Durch die c.i.c. werden die Integritätsinteressen des Vertragspartners, einschließlich seiner vertragsorientierten Vermögensinteressen, geschützt. Die Haftung aus c.i.c. ist vom tatsächlichen späteren Zustandekommen eines Vertrages und seiner Wirksamkeit weitgehend unabhängig.

Allerdings greifen in diesem Stadium die besonderen Haftungsregeln der spezifischen Vertragsarten – wie zum Beispiel die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel der gemieteten Sache/n – noch nicht ein. Denn man weiß zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht, ob und ggf. was für ein Vertrag zwischen den Parteien später zustande kommt. Deshalb gelten in dieser Phase nur die allgemeinen Regeln, die für alle Vertragsarten gleich sind (Verschuldenshaftung, u.a. auch bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht).

c. Ähnlichkeiten und Unterschiede zur deliktischen Haftung bei Leben-, Körper-, Gesundheits- und Eigentumsverletzungen

Für die Frage, ob der in Haftung genommene tatsächlich eine vertragliche Schutzpflicht gegenüber dem Geschädigten verletzt hat (Pflichtverletzung), kommen im Wesentlichen die gleichen Grundsätze, wie oben zur „Verkehrssicherungspflicht“ im Deliktsrecht erläutert, zur Anwendung.

Die Haftung unterscheidet sich erst nach festgestellter Pflichtverletzung bei der Prüfung des **Verschuldens** (z.B. Fahrlässigkeit): Bei der vertraglichen Haftung wird das Verschulden nämlich **vermutet**, wenn eine Pflichtverletzung gegeben ist, das heißt, der „Schädiger“ muss dann beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. (Im „Deliktsrecht“ muss dagegen der Geschädigte beweisen, dass der Schädiger nicht nur seine Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflicht) verletzt hat, sondern auch, dass dies auch schuldhaft, z.B. fahrlässig, war.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche und vernünftigerweise erwartbare Sorgfalt außer Acht lässt, also z.B. erkennbare Gefahren nicht beseitigt oder deutlich vor ihnen warnt.

Um nicht fahrlässig zu handeln, sollte vor dem Träger erkennbaren Gefahren deshalb **so konkret wie möglich** (s.o.) **gewarnt** werden – oder **die Verwirklichung der Gefahr verhindert** werden, zum Beispiel indem die Benutzung der gefährlichen Bestandteile einer Maschine unterbunden wird.

III. Mögliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen

Häufig finden sich, gerade in Fällen stark verbilligter oder sogar unentgeltlicher Leistungserbringung, pauschale Haftungsausschlüsse, z.B. per Hinweisaushang oder in sonst ausgehängten oder ausgehängigten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Hierbei können auch solche „einseitigen“ Aushänge durchaus eine wirksame Vereinbarung einer bestimmten Klausel darstellen, denn § 305 Abs. 2 BGB

ermöglicht die „Einbeziehung“ von vorformulierten Vertragsbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen durch ausdrücklichen Hinweis oder u.U. auch schon durch deutlich sichtbaren Aushang.

1. Ausdrücklicher Hinweis auf „Handeln auf eigene Gefahr“

Eine Vereinbarung des „Handelns auf eigene Gefahr“ (s. hierzu auch BGH v. 3.5.2005 - VI ZR 238/04) führt allerdings nur in seltenen Fällen zu einer kompletten Haftungsfreistellung des Schädigers. **Vielmehr schließt in der Regel das „Handeln auf eigene Gefahr“ nur eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen für die typischen, leicht erkennbaren Gefahren des eröffneten Verkehrskreises aus.** Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1987, 988; OLG Koblenz, NZV 1990, 391, 392; NJW-RR 2003, 1253, 1254; OLG Celle, VersR 2006, 1423 unter Bezugnahme auf LG Hannover, NuR 2006, 597; OLG Hamm, NuR 2007, 845; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1247, 1248; OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824; LG Braunschweig, NuR 2007, 778; LG Tübingen, NuR 2007, 780 f.; siehe auch OLG Nürnberg, MDR 1976, 222; OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1166; OLG Naumburg, OLGR 2007, 224, 226; vgl. Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 60 Rn. 6 ff.; Gebhard, NuR 2008, 754, 763; Staudinger/Hager, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rn. E 171; Spindler in Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl., § 823 Rn. 288; Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 823 Rn. 190; Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 14 Rn. 95; vgl. MünchKommBGB/Wagner, 5. Aufl., § 823 Rn. 437).

Der Tatbestand eines „Handelns auf eigene Gefahr“ ist somit (nur) erfüllt, wenn sich jemand in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59 = BGHZ 34, 355, 363 ff.; BGH, Urteil vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08 = VersR 2009, 693 Rn. 9 mwN; Gebhard, aaO S. 759 f.; Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 254 Rn. 32).

So setzt sich z.B. der Benutzer eines Privatweges, der mit dem Hinweis „Benutzung auf eigene Gefahr“ gekennzeichnet ist, mit dem Betreten bzw. Befahren des Weges bewusst (nur) den wegetypischen, ohne weiteres für ihn erkennbaren Gefahren aus. Ein **Haftungsausschluss** für besonders gefährliche Umstände auf diesem Weg (z.B. übergroßer und nicht erkennbarer Rutschgefahr bei Glätte, unerwarteter „Kanten und Löcher“ im Wegebereich etc.) erfordert deshalb, **dass der Benutzer für die konkrete Gefahr sensibilisiert und speziell vor ihr gewarnt wird.** Hierfür ist ein pauschaler Hinweis „Benutzung auf eigene Gefahr“ gerade nicht ausreichend.

Eine besondere Gefahrenquelle muss daher nach Möglichkeit beseitigt werden; wenn dies aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muss zumindest mit ausreichendem Vorlauf auf diese besonders hingewiesen werden.“

Ist dies nicht erfolgt und ist somit eine Haftung des Inhabers der Gefahrenquelle dem Grundsatz nach gegeben, so ist das „Handeln auf eigene Gefahr“ allerdings im Rahmen der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB (analog) zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, aaO, und BGH, Urteil vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08, aaO). Dabei kann das Mitverschulden des Geschädigten das Verschulden des Inhabers der Gefahrenquelle sogar ganz überwiegen, so dass er den Großteil des Schadens dann selbst zu tragen hat.

2. Konkludenter (schlüssiger) Haftungsverzicht durch ergänzende Vertragsauslegung

Bei stark verbilligter oder sogar unentgeltlicher Leistungserbringung kann unter Umständen sogar ein nicht ausdrücklicher, konkludent (durch schlüssiges Verhalten) vereinbarter Haftungsverzicht des „Geschädigten“ vorliegen.

Die Annahme eines solchen Haftungsverzichts durch ergänzende Vertragsauslegung erfordert allerdings die Feststellung, dass der Geschädigte sich dem Verlangen des Verkehrssicherungspflichtigen auf Übernahme des vollen Risikos billigerweise nicht hätte versagen können (BGH, Urteil vom 16. Februar 1982 - VI ZR 149/80).

Dies kann insbesondere der Fall sein, **wenn der Schädiger dem Geschädigten den Gefahrenbereich ausschließlich in dessen eigenem Interesse eröffnet hat (BGH, Urteil vom 16. Februar 1982 - VI ZR 149/80; Steffen in RGRK-BGB, 12. Aufl. Vorbem. § 823 Rdn. 63)**. Dies kann zum Beispiel argumentiert werden, wenn der „Schädiger“ ein Träger einer gemeinnützigen Einrichtung ist (z.B. „Offene Werkstatt“, die als „gemeinnützig“ anerkannt ist) und die Nutzung der Einrichtung (Werkstatt) dem Geschädigten ausschließlich zur Herstellung/Reparatur eigener Gegenstände unentgeltlich überlassen wurde. In einem solchen Fall lässt sich ein vollkommener Haftungsausschluss – sei es, durch ausschließlichen Hinweis „auf eigene Gefahr“, sei es durch Vereinbarung mittels schlüssigen Verhaltens – verargumentieren – wobei allerdings in der Rechtsprechung große Zurückhaltung geübt wird, **soweit für den Geschädigten nicht erkennbare Gefahren betroffen sind**.

Auch in diesem Zusammenhang ist also wichtig, dass der Betreiber / Inhaber der offenen Werkstatt auf ihm bekannte Gefahren, z.B. die für den kommerziellen Gebrauch nicht mehr bestehende Zulassungsfähigkeit einer Maschine, deutlich wahrnehmbar hinweist.

IV. Sicherheitsbeauftragte

Gemäß § 22 SGB VII haben (neben sogenannten „Fachkräften für Arbeitssicherheit“) „Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten“ Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. **Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten dient der Unfallverhütung im Verhältnis zu den Beschäftigten / Mitarbeitern.** Dies folgt schon aus der Stellung der Regelung inmitten des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII). Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten besteht darin, den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein und den Gebrauch von Schutzvorrichtungen zu achten. (Röller, Personalbuch 2016, 112 Betriebsbeauftragte, Randziffer 11)

Hinsichtlich der Betriebsgröße von „regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten“ können die Unfallversicherungsträger für Betriebe mit geringer oder hoher Unfallgefahr abweichende Regelungen treffen, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII. Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Aushilfen zählen nur, wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit beschäftigt werden. (Röller, Personalbuch 2016, 112 Betriebsbeauftragte, Randziffer 29)

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem

Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen. Weisungsbefugnisse gegenüber Mitarbeitern haben sie nur, wenn solche ausdrücklich durch den Unternehmer übertragen worden sind. **Eine Straf- oder zivilrechtliche Verantwortung folgt aus ihrer Funktion nicht.** Zum Sicherheitsbeauftragten kann nur ein gesetzlich unfallversicherter Betriebsangehöriger bestellt werden. **Dieser benötigt dazu keine sicherheitstechnischen Fachkenntnisse, wird jedoch durch die Unfallversicherungsträger gemäß § 23 SGB VII aus- und fortgebildet** (Rölller, Personalbuch 2016, 112 Betriebsbeauftragte, Randziffer 30).

Die Sicherheitsbeauftragten (nach § 22 SGB VII) erfüllen andere Aufgaben als die „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Letztere sind Sicherheitsingenieure, Techniker oder Meister. Gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, der nur für die Unfallverhütung zuständig ist, nehmen die „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die umfassende Aufgabe wahr, den Unternehmer beim Arbeitsschutz und allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, zu unterstützen. Sie können nicht zugleich Sicherheitsbeauftragte sein (Rölller, Personalbuch 2016, 112 Betriebsbeauftragte, Randziffer 31).

Für Streitigkeiten aufgrund der Maßnahmen der Berufsgenossenschaft zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung (Prävention) sind die Verwaltungsgerichte zuständig, § 51 Abs. 1 Nummer 3 SGG (Rölller, Personalbuch 2016, 112 Betriebsbeauftragte, Randziffer 35).

Der Begriff des „Unternehmens“ hat sozialversicherungsrechtlich **nur im Unfallversicherungsrecht** Bedeutung. In den weiteren Zweigen der Sozialversicherung sind die Rechtsfolgen mit den Begriffen des Arbeitgebers und des Beschäftigten verknüpft. Der Umstand, dass hier ein anderer Begriff verwendet wird, zeigt, dass ein „Unternehmen“ nicht voraussetzt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte im Sinne eines Arbeitsverhältnisses vorhanden sind. **Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, gerichtet auf einen einheitlichen Zweck und ausgeübt mit einer gewissen Regelmäßigkeit** (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 20).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach § 121 Abs. 1 SGB VII für alle Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten) zuständig, soweit nicht die landwirtschaftliche BG oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig sind. **Versichert sind nicht die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften, sondern die für die Unternehmen tätigen Personen** nach Maßgabe der §§ 2,3 und 6 SGB VII (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 21).

Der Unternehmensbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 136 Abs. 3 SGB VII) setzt nicht die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks voraus, auch bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, Hilfe in gemeiner Not und Gefahr und Lebensrettung handelt es sich um Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Einrichtung einer organisatorischen Betriebseinheit ist nicht erforderlich, gegebenenfalls reicht eine zielgerichtete Tätigkeit aus (§ 136 Abs. 3 Nummer 1 SGB VII). Wesentlich ist lediglich, dass mit dem Unternehmen ein Risiko übernommen wird, wobei dieses Risiko nicht ausschließlich finanzieller Natur zu sein braucht (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 22).

Auch bei nicht gewerbsmäßiger Tätigkeit sind solche Risiken denkbar (Gefahr von Gewährleistungspflichten, Schadensereignisse im Haushalt). Die erforderliche Risikoübernahme als Begriffsbestandteil eines Unternehmens dient der Abgrenzung zwischen dem in der Regel nicht versicherten Unternehmer, d.h. für dessen Rechnung das Unternehmen geht, und dem Versicherten Beschäftigten, der kein Unternehmensrisiko trägt, nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 SGB VII. Auf dieser Grundlage sind auch Tätigkeiten privater Lebenshaltung und -gestaltung unternehmensfähig, wenn damit ein zielgerichteter Zweck verfolgt wird (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 23).

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, diesen **zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg herbeigeführt haben** (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 24).

Der Unfallversicherungsträger stellt zu Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen die schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmen fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Umfasst ein Unternehmen verschiedene Bestandteile (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen, Hilfsunternehmen), ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört (§ 131 SGB VII). **Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten** für das Unternehmen (Rölller, Personalbuch 2016, 420 Unternehmen, Randziffer 25).

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei, wenn sie unentgeltlich verrichtet wird. Wird für die Tätigkeit eine Gegenleistung gewährt, unterliegt die Tätigkeit dem Grunde nach der Sozialversicherungspflicht, wenn es sich dabei um eine „Beschäftigung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV handelt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung der Gegenleistung, z.B. als „Aufwandsentschädigung“, „Aufwendungersatz“, „Verdienstausfallentschädigung“ u.ä. (Rölller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 32).

Eine Beschäftigung i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV liegt vor, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im weiteren Sinn in einen Betriebsablauf eingegliedert ist und einem Zeit, Dauer und Ort der Ausführung umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Dieses Weisungsrecht kann bei ehrenamtlichen Diensten höherer Art zu einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein (Rölller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 33).

Weder das Rechtsverhältnis als Ehrenbeamter als solches, noch dessen Rechtsstellung als Organ oder Mitglied eines Organs einer juristischen Person (sogar: des öffentlichen Rechts) mit eigenen gesetzlichen Befugnissen, noch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstausschlag schließen die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus (Rölller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 33).

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt (Rölller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 34).

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII sind **Kraft Gesetzes versicherte Personen solche, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind** (Rölller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche

Tätigkeit, Randziffer 36). Gleiches gilt für **ehrenamtliche Tätigkeiten in Einrichtungen des Bildungswesens, wie Schulen oder Universitäten (Röller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 36).** Die ehrenamtliche Tätigkeit für **privatrechtliche Organisationen ist versichert, wenn diese im Auftrag oder mit Genehmigung von Gebietskörperschaften erfolgt (Röller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 36).** Ebenso die ehrenamtliche Tätigkeit für **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und für privatrechtliche Organisationen in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung (Röller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 36).**

Die satzungsgemäße Tätigkeit von Mitgliedern oder einem Vorstand in einem Verein ist grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert (Röller, Personalbuch 2016, 150 Ehrenamtliche Tätigkeit, Randziffer 38). Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen / Vereinen können nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII freiwillig der gesetzlichen Unfallversicherung beitreten.

Zur Abgrenzung: Der arbeitsrechtlich zentrale Begriff des „Betriebs“ setzt voraus, dass innerhalb einer organisatorischen Einheit der Arbeitgeber allein oder mit seinen Arbeitnehmern mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte **arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung des Eigenbedarfs erschöpfen** (Röller, Personalbuch 2016, 103 Betrieb (Begriff), Randziffer 3). Demgegenüber reicht für den Begriff des „Unternehmens“ **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, gerichtet auf einen einheitlichen Zweck und ausgeübt mit einer gewissen Regelmäßigkeit,** aus (siehe oben). **Auch ist die Einrichtung einer organisatorischen Betriebs-einheit nicht erforderlich, gegebenenfalls reicht eine zielgerichtete Tätigkeit aus** (siehe oben).

Wenn sich der Zweck einer Offenen Werkstatt in der Befriedigung des Eigenbedarfs (der Werkstatt) erschöpft, ist fraglich, ob dies nicht nur das Vorliegen eines „Betriebes“ im Sinne des Arbeitsrechts hindert, sondern evtl. auch kein „Unternehmen“ im Sinne des Unfallversicherungsrechts vorliegt. Erschöpft sich hingegen der Zweck der Offenen Werkstatt in der Befriedigung des Eigenbedarfs des externen Nutzers, könnte dies erst recht dafür sprechen, dass kein „Unternehmen“ im Sinne des Unfallversicherungsrechts vorliegt.

Gem. § 570 Abs. 2 S. 1 SGB VII sind Personen gegen die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Risiken geschützt, die auf Grund eines fremdnützigen Verhaltens, das einem Beschäftigten gleichsteht, tätig werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten, die zwar nicht sämtliche Merkmale eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem **eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.** Nicht verlangt wird eine Beziehung zu dem Unternehmen, die arbeitsrechtlich als die eines Arbeitnehmers zu qualifizieren ist, weil insoweit Versicherungsschutz bereits durch Abs. 1 Nr. 1 gewährt wird. (Dieterich, Hanau, Schaub: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 570. SGB VII, Randziffer 14)

„Wie“ ein nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherter kann nur tätig werden, **wer eine Leistung erbringt, die nicht nur nach theoretische Möglichkeit sonstigen Personen zugänglich ist, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Dabei ist unerheblich, ob für die Tätigkeit ein Entgelt bezahlt wird oder der Unternehmer die Tätigkeit ohne den Helfenden hätte verrichten lassen**; auch ist wohl nicht erforderlich, dass die Tätigkeit üblicherweise zum Gewerbebezweig des Unternehmers gehört (strittig, wir hier BGH 2.12.1980 = NJW 1981, 760; BSG 27.7.1972 AP RVO § 539 Nr. 3). Verlangt wird insoweit ein **„innerer Zusammenhang“ zwischen der Tätigkeit dem unterstützten Unternehmen**. Damit ist gemeint, **dass die Tätigkeit „ernsthaft Arbeit“ und in dieser Beziehung der Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ähnlich ist** (BGH 13.1.1981 = NJW 1981, 627). **Abzugrenzen sind hiervon arbeitnehmerähnliche Handlungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 gegenüber solchen Hilfeleistungen, die im Verkehr als Gefälligkeit oder Bagatelle angesehen werden** (Dieterich, Hanau, Schaub: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 570. SGB VII, Randziffer 18).

B. Beantwortung individueller Fragen

„Wer ist berechtigt Einweisungen in Maschinen mit all den potentiellen Gefahren zu geben? Welchen Minimalanforderungen muss eine Einweisung genügen?“

Es gibt hierfür keine formalen „Berechtigungen“ oder „Anforderungen“. Im Sinne der Verkehrssicherungspflicht muss **hinreichend deutlich** auf alle bekannten bzw. erkennbaren konkreten Gefahren (also z.B. nicht ausreichend: „Vorsicht: Maschine könnte gefährlich sein“. Eher: „Vorsicht: Schneidblatt rotiert schräg“ oder „Vorsicht, keine Kriechstromabsicherung“ u.ä.) hingewiesen werden. Wird dies erfüllt, so ist egal, wer die Einweisung macht. Er muss nur die nötige Kenntnis von allen Gefahren haben.

Es kann aber nötig sein, zur Ermittlung der potenziellen Gefahren, gegen welche die Verkehrssicherungspflicht möglichste Sicherungsmaßnahmen erfordert, „einen Fachmann“ einzusetzen. Dies dürfte wiederum davon abhängen, wie gefährlich die Tätigkeit genau ist, wie „teuer“ eine solche Fachperson wäre und wie professionell organisiert und strukturiert die Offene Werkstatt ist. Denn von „einem losen Haufen Gleichgesinnter“ wird wohl niemand erwarten, dass einer für die anderen irgendwelche Gefahren beseitigt oder ermittelt. Gibt es jedoch einen erkennbaren Leiter der Gesamtorganisation, so wird sicherlich viel eher eine Verantwortung für die Sicherung der angebotenen Maschinen durch gerade die Person mit Leitungsfunktion – oder von diesem an Dritte delegiert – angenommen werden.

Auch die Frage, ob eine Fachperson eingesetzt wird und wer ggf. als solche Fachperson in Frage kommt, unterliegt der Organisationsverantwortung (Stichwort „*Organisationsverschulden*“) des Betreibers der offenen Werkstatt.

„Benötigt die Person ein Zertifikat/Titel (z.B. Meister), reicht eine Ausbildung in dem Bereich (muss diese nachgewiesen werden und falls ja, wie?) oder kann dies auch ein Laie mit Werkzeugerfahrung durchführen?“

Im Sinne der Verkehrssicherungspflicht ist unerheblich, wer die erforderlichen Warnungen ausspricht – oder die Gefahren soweit möglich gleich beseitigt (sofern diese korrekt erkannt und fachgerecht beseitigt werden). Es kann dies jeder sein, auch wer keinerlei Ausbildung hat. Fraglich ist aber, ob zur Gefahrermittlung und ggf. -beseitigung eine Fachperson erforderlich erscheint (siehe oben).

„Muss für alle Einweisungen eine Unterschrift zur Bestätigung eingeholt werden? Welchen Inhalt sollte eine solche Bestätigung haben, damit sie für die Offene Werkstatt die Haftung begrenzt.“

Auch hier gibt es keine festgeschriebenen formalen Anforderungen. Eine Bestätigungsunterschrift ist sicherlich sinnvoll im Hinblick darauf, dass der Betroffene über die Gefahren ausreichend informiert wurde. Hierzu ergibt es Sinn, die konkreten Gefahren auch ausführlich auf dem Einweisungszettel aufzulisten und dazu einen allgemeinen Haftungsausschluss auf den Zettel zur Unterschrift zu formulieren.

„Können die Unterwiesenen ohne Beaufsichtigung an den Maschinen arbeiten?“

Wenn sie ausreichend auf alle konkreten Gefahren hingewiesen wurden und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, warum sie daran gehindert werden sollten (z.B. ersichtlich betrunken, minderjährig etc...), ja.

„Gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen gefährlichen Maschinen? Z.B. Einweisung ins Schweißen oder Einweisung in ein Schleifgerät?“

Ja, natürlich, da hier unterschiedliche konkrete Gefahren drohen und ein etwaig eintretender Schadens unterschiedlich schwer ist. Je schwerer der drohende Schaden, desto höher die Anforderungen an angemessenen Vorsorge-, Warn- und Sicherheitsaufwand.

„Gibt es Maschinen/Werkzeuge (ggf. Geräteklassen) die keinesfalls ohne Aufsicht genutzt werden können? Gibt es Maschinen/Werkzeuge (ggf. Geräteklassen), die ausschließlich mit Maschinenschein genutzt werden dürfen? Wo findet man Informationen hierzu, d.h. welche Maschinen/Werkzeuge nur mit entsprechender Ausbildung/entsprechendem Zertifikat etc. genutzt werden dürfen?“

Hierzu gilt es keine allgemein zivilrechtlichen Vorschriften. Solche existieren gegebenenfalls in spezifischen Regelungen zu bestimmten Branchen / Geräteklassen etc. Hierzu kann ich keine Auskunft geben, sondern es muss spezielle Expertise zu dieser weiterführenden Frage eingeholt werden. Bitte um Verständnis.

„Was ist, wenn jemand mit langjähriger Berufserfahrung ankommt und Schweißen will - müssen wir trotzdem eine Einweisung geben? Muss die Person etwas vorlegen? Wenn ja, was?“

Siehe oben. Wenn die Person erkennbar im Umfang mit dem Gerät kompetent ist und die drohenden Gefahren alle erkennen kann (z.B. keine verdeckten „Mängel“ am Gerät, das z.B. – unerkennbar – nicht mehr den aktuellen Standards entspricht), spricht nichts dagegen. Nichtsdestotrotz schadet es

nie und ist immer sicherer, vor spezifischen Gefahren möglichst konkret zu warnen und dies ggf. auch schriftlich (z.B. in einer schriftlichen „Einweisung“) festzuhalten.

„Reicht es, die AGB zum Lesen vorzulegen und sich unterschreiben zu lassen (in diesem Zusammenhang: wie muss eine Haftungsbeschränkung formuliert sein, damit das Projekt weitgehend „auf der sicheren Seite“ ist? Beispiel Haftungsbeschränkung der Reparatur-Initiativen hier: <https://www.reparatur-initiativen.de/seite/materialien/#sicherheitshaftung>“

Siehe oben: Es schadet nie, sich die AGBs ggf. gegenzeichnen zu lassen, ist aber im Normalfall auch nicht erforderlich (ggf. reicht auch Aushang, siehe oben). Bitte um Verständnis, dass ich hier keine inzidente AGB-Prüfung von einzelnen verlinkten AGBs durchführen kann. Hierzu ist ggf. einzelfallbezogene anwaltliche Beratung einzuholen.

„Reicht ein gut sichtbares Schild in der Werkstatt: Benutzung auf eigene Gefahr?“

Grundsätzlich nicht, siehe oben.

Für wen gelten die Sicherheitsstandards der Berufsgenossenschaften und unter welchen Voraussetzungen müssen sie zwingend eingehalten werden (Beispiel: Nur, wenn es Angestellte gibt, die (produzierend) für das Projekt tätig sind?)“

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese betrifft den Schutz der „Mitarbeiter“ vor „Arbeitsunfällen“. Näheres hierzu siehe oben.

„Muss die Funktionstauglichkeit der Werkzeuge/Maschinen/Geräte regelmäßig überprüft werden? Von wem? Können eigenhändig reparierte Maschinen direkt in der offenen Werkstatt verwendet werden?“

Siehe oben: es muss vor allen bekannten Sicherheitsmängeln möglichst konkret und möglichst offensichtlich gewarnt werden. Eine regelmäßige Überprüfung schadet im Sinne einer Erfüllung der Sorgfaltspflichten/Verkehrssicherungspflicht sicher nicht. Gegebenenfalls existieren Sondervorschriften zu bestimmten Branchen / Geräteklassen etc.